

Fassung gültig ab 01. September 2021

Reglement Kranz- und Prämienkarten (KK), Variable Prämienkarten (VPK)

1. Zweck und Organisation

- 1.1 Der Zürcher Schiesssportverband (ZHSV) gibt an Organisatoren von Schiessanlässen sowie an Vereine und Verbände Kranz- und Prämienkarten (KK) sowie variable Prämienkarten (VPK) ab. Mit diesen Karten stellen der ZHSV und das Kranzkartenkonkordat der Schweizerischen Schützenverbände Organisatoren von Anlässen eine kostengünstige Auszeichnung und ein Zahlungsmittel für Verbände, Vereine, Gruppen und Einzelschützen zur Verfügung.
- 1.2 An allen Schiessanlässen Gewehr 300m und Pistole 10m, 25m und 50m, welche vom ZHSV geprüft und bewilligt werden, dürfen nur KK und VPK des ZHSV abgegeben werden. An Schiessanlässen Gewehr 50m und 10m sind Kranzkarten des Kranzkartenvereins (ehemals SSSV) anzubieten. Unterverbände und Vereine dürfen keine eigenen Kranzkarten oder Prämienkarten als Auszeichnung ausgeben. Die Abgabe von Bargeld, Taler oder speziellen Münzen ist nicht gestattet.
- 1.3 Bei allen Schützenfesten, Schiessanlässen für Verbands- und Vereinswettkämpfe müssen KK angeboten werden. Wahlweise können Kranzabzeichen oder Naturalgaben angeboten werden.
- 1.4 Die Art der Auszeichnung und eine allfällige Auswahl müssen im Schiessplan erwähnt sein, ebenso die Abgabe von Naturalgaben.
- 1.5 Die KK und VPK können für Barauszahlungen in Auszahlungs- und Gabenstichen eingesetzt werden, müssen aber im Schiessplan vermerkt sein.
- 1.6 Vereine und Verbände können KK und VPK an internen Anlässen abgeben und auch als Zahlungsmittel verwenden.
- 1.7 Die KK und VPK sind Inhaber-Papiere mit beschränkter Gültigkeit (15 Jahre).

2. Kranzkarten Bezug, Anwendung, Abrechnung

- 2.1 Bestellungen für KK sind über das Schützenportal einzureichen. Für vereins- und verbandsinterne Abgaben sind die KK ebenfalls über das Schützenportal anzufordern.
- 2.2 Es stehen zur Zeit folgende Einlösewerte zur Verfügung:
Fr. 6.- / Fr. 8.- / Fr. 10.- / Fr. 12.- / Fr. 15.- / Fr. 20.-. Weitere KK-Werte gemäss Vorschriften SSV. Die Karten sind mit dem Ausgabejahr, Stempel der Organisation und dem Namen des Empfängers zu versehen.

2.3 Den KK-Bezügern wird ein Unkostenbeitrag von Fr. -.50 pro Karte verrechnet.

- Verlorene Karten werden mit dem vollen Verkaufswert in Rechnung gestellt.
- Die unbenutzten, verschriebenen oder beschädigten Karten müssen sofort nach Abschluss des Anlasses zusammen mit dem Abrechnungsrapport und allen erforderlichen Abrechnungsunterlagen an die KK-Ausgabestelle retourniert werden.
- Retournierte verschriebene und beschädigte Karten werden mit Fr. -.50 pro Stück in Rechnung gestellt. Die Verrechnung erfolgt zusammen mit den anfallenden Gebühren.
- KK für interne Anlässe werden bei der Lieferung verrechnet und können weder abgerechnet noch retourniert werden.

3. Variable Prämienkarten (VPK)

- 3.1 Organisatoren von bewilligungspflichtigen Schiessanlässen bestellen die notwendigen VPK über das Schützenportal. Organisatoren, Verbände, Vereine mit Schiesskomptabilitäten sind verpflichtet, alle zur Auszahlung benützten VPK mit Laufnummer, Auszahlungswert, Ablaufjahr, Festorganisation, Datum der Ausstellung und der Empfängeradresse lückenlos zu registrieren. Überzählige VPK sind zurückzugeben. Die alphanumerisch erstellten Auszahlungslisten sind mit der Absendliste dem ZHSV zur Kontrolle einzureichen. Wenn der kantonale Chef Freie Schiessen die Absend- und Auszahlungslisten visiert hat, und der Eingang der Auszahlungssumme in der Verbandkasse ZHSV bestätigt ist, dürfen die VPK den Empfängern zugestellt werden. Die verwendeten VPK-Nummern sind der Ausgabestelle ZHSV zu melden.
- 3.2 Organisatoren ohne Komptabilität bestellen die VPK mit den gewünschten Werten über das Schützenportal. Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung. Wird die VPK für die Auszahlung von Prämien bei bewilligungspflichtigen Anlässen verwendet, so ist dies im Schiessplan zu vermerken.
- 3.3 Organisationen, welche VPK für interne Zahlungen verwenden, bestellen diese direkt gegen Rechnung über das Schützenportal bei der KK-/VPK-Ausgabestelle.
- 3.4 Jede benutzte oder verschriebene VPK wird mit Fr.1.- verrechnet. Fehlende oder verlorene VPK werden mit dem Ausstellungswert plus Fr. 1.- verrechnet.
- 3.5 Alle verrechneten KK, VPK und Gebühren sind innerhalb der angegebenen Frist auf das vom ZHSV angegebene Konto einzuzahlen.

4. Einlösen der Karten

- 4.1 Alle KK und VPK ZHSV haben eine Gültigkeit von 15 Jahren (siehe KK-Rückseite).
- 4.2 Alle KK und VPK müssen der KK-Einlösestelle eingereicht werden. Es werden auch sämtliche Kranz- und Prämienkarten aller schweizerischen Schützenverbände, welche im Krankartenkonkordat zusammengeschlossen sind, eingelöst. Allfällige Einlösefristen der verschiedenen Kantonalverbände sind zu beachten. Diese sind auf den Karten vermerkt.

- 4.3 Das jeweils aktuelle Einlöseformular steht auf der ZHSV-Hompage zur Verfügung. Zudem ist eine Liste mit den angebotenen Naturalgaben vorhanden. Der Einlöser kann anstelle einer Barauszahlung auch eine Naturalgabe beziehen. Eine Auszahlung erfolgt in der Regel innerhalb von max. 6 Wochen auf das gewünschte Post- oder Bankkonto. Einlösungen werden vom 1. Februar bis am 31. Oktober bearbeitet.
- 4.4 Verlorene Karten werden nicht ersetzt. Eingelöste Karten werden nicht retourniert. Manipulierte Karten mit Wertänderungen werden zurückgewiesen.
- 4.5 Firmen und Organisationen welche die Karten in Zahlung nehmen, unterstehen den gleichen Bedingungen wie die Schützen und tragen auch das Einlöserisiko.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Schützen, Vereine, Verbände, Firmen und Organisationen, welche den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandeln, verlieren den Vergütungsanspruch.
- 5.2 Allfällige Unstimmigkeiten werden, sofern diese nicht strafrechtlicher Natur sind, vom Vorstand ZHSV abschliessend behandelt.

Die aktuellen Adressen sind jeweils im Jahresbericht ZHSV und auf der Homepage ZHSV aufgeführt:

- ZHSV Homepage: www.zhsv.ch
- Kranzkarten-Ausgabestelle und Kranzkarten-Verwaltung ZHSV
- Kranzkarten-Einlösestelle ZHSV

Genehmigt vom Vorstand des Zürcher Schiesssportverbandes am 01. September 2021. Ersetzt Ausgabe vom 01. Januar 2015.

ZÜRCHER SCHIESSSPORTVERBAND

Kantonalpräsident
Abteilungsleiter Finanzen

Heinz Meili
Enrico Brandenberger